



Merkblatt

Einbindung des EBA in sicherheits- und zulassungsrelevanten Fragen

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Magnetschwebebahnen im Sinne des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes (AMbG). Zur Optimierung des Planungsprozesses ist das EBA bereits frühzeitig in die laufenden Planungen einzubinden. Das Merkblatt soll Anhaltspunkte für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Einbindung bieten.

In diesem Merkblatt werden beschrieben:

- **1. Die informative Einbindung**
- **2. Das förmliche Verwaltungsverfahren**

1. Die informative Einbindung

Die informative Einbindung des EBA kann der Vorbereitung und Optimierung späterer förmlicher Verwaltungsverfahren dienen. Die informative Einbindung ist grundsätzlich freiwillig, sofern nicht aufgrund einer Einzelfallregelung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Das EBA empfiehlt allen Beteiligten die frühzeitige informative Einbindung in allen potenziell sicherheits- und zulassungsrelevanten Sachverhalten

Als potenziell sicherheits- und zulassungsrelevante Sachverhalte in diesem Sinne werden insbesondere solche angesehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ereignisse auf der Transrapid-Versuchsanlage im Emsland (TVE), die für die TVE als „sicherheitskritisch“ eingestuft werden.
- Ereignisse auf der TVE, die für die TVE als „verfügbarkeitsrelevant“ eingestuft werden, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Weiterbetrieb mit einer anderen Betriebsweise,
 - Weiterbetrieb mit reduziertem Sicherheitsniveau,
 - Weiterbetrieb mit Handlungen, die nicht den betrieblichen Vorschriften entsprechen,
 - sicherer Zustand (in der Regel Anhalten des Fahrzeuges) durch eine technische oder betriebliche Rückfallebene erreicht (z.B. AOCS),
 - technische Änderung von Betriebsanlagen oder Fahrzeug resultierend aus der Störung,
 - Änderung von betrieblichen Vorschriften resultierend aus der Störung,
 - Änderung von Instandhaltungsvorschriften resultierend aus der Störung.
- Technische Entwicklungen oder Änderungen, die im Hinblick auf eine Betriebserlaubnis für den Betrieb einer MSB-Strecke in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Bei der Übersendung entsprechender Informationen sind Hinweise („Lesehilfen“) zweckmäßig, welche Informationen aus Sicht des Informanten im o.g. Sinne für das EBA von Bedeutung sind.

Das Projekt MSB wird die Informationen im Rahmen seiner kapazitiven Möglichkeiten sichten und ggf weitere Auskünfte gezielt anfordern bzw. Hinweise für das weitere Vorgehen, u.a. zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt der Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, geben.

Für diese Tätigkeiten erhebt das EBA keine Gebühren.

Aus der informativen Einbindung können keinerlei inhaltliche oder verfahrenstechnische Ansprüche für ein späteres förmliches Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

2. Das förmliche Verwaltungsverfahren

Für die Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens ist ein entsprechender Antrag beim EBA erforderlich, wenn die fachrechtlichen Vorschriften ein solches Verfahren mit behördlicher Entscheidung des EBA (Bescheid) vorsehen.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMbG werden für Amtshandlungen des EBA Kosten erhoben, die aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes festzusetzen sind. Ein strukturierter Verfahrensablauf

- im Rahmen der oben beschriebenen vorbereitenden informativen Einbindung des EBA und
- im Rahmen des förmlichen Verwaltungsverfahrens durch präzise Formulierung der Sachverhalte bzw. Antragsinhalte und ggf. durch präzise Zuordnung zu bereits bestehenden Verfahren

trägt zur Kostensenkung bei.

Für die Antragstellung und –bearbeitung gelten die Ausführungen des Merkblattes „Abnahme von Betriebsanlagen und Fahrzeugen gemäß § 6 Magnetschwebbahn- Bau- und Betriebsordnung (MbBO)“ sinngemäß auch für die anderen fachrechtlich vorgesehenen Verwaltungsverfahren.